

Brüssel, den 16. Oktober 2019 (OR. en)

13077/19

Interinstitutionelles Dossier: 2019/0232(NLE)

MI 707 ECO 106 ENT 229 UNECE 17

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender: Generalsekretariat des Rates Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat Empfänger: Nr. Komm.dok.: 13052/19 + ADD1 Betr.: Vorschlag für einen BESCHLUSS DES RATES über den im Namen der Europäischen Union in den einschlägigen Ausschüssen der Wirtschaftskommission für Europa der Vereinten Nationen hinsichtlich der Vorschläge für Anpassungen der UN-Regelungen Nr. 0, 16, 17, 21, 29, 43, 44, 48, 53, 55, 58, 67, 74, 80, 83, 85, 86, 98, 107, 112, 113, 115, 116, 123, 129, 135, 148, 149 und 150, des Vorschlags für Anpassungen der Globalen Technischen Regelung (GTR) Nr. 2, des Vorschlags für Anpassungen der gemeinsamen Entschließung MR.1, der Vorschläge für Änderungen der Gesamtresolutionen R.E.3 und R.E.5 und der Vorschläge für Genehmigungen zur Ausarbeitung einer Änderung der GTR Nr. 6 und zur Ausarbeitung einer neuen GTR über die Bestimmung der Leistung von Fahrzeugen mit Elektroantrieb zu vertretenden Standpunkt - Annahme

- 1. Die <u>Kommission</u> hat dem Rat am 11. Oktober 2019 den oben genannten Vorschlag übermittelt.
- 2. Die Gruppe "Technische Harmonisierung" (Kraftfahrzeuge) hatte den Vorschlag bereits am 4. Oktober 2019 anhand von Vorabkopien geprüft. Es wurden mehrere technische Änderungen erörtert. Am 14. Oktober 2019 wurde der förmliche Kommissionsvorschlag in der Sitzung der Gruppe "Technische Harmonisierung" (Kraftfahrzeuge) vorgestellt und geprüft. Er enthält die technischen Änderungen, die in der Sitzung der Gruppe vom 4. Oktober 2019 vorgelegt wurden. Alle Delegationen haben dem Wortlaut dieses Vorschlags zugestimmt.

13077/19 cho/zb 1

- 3. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter wird daher ersucht,
 - das in der Gruppe erzielte Einvernehmen zu bestätigen,
 - dem Rat vorzuschlagen, dass er den Wortlaut dieses Beschlusses in der von den Rechtsund Sprachsachverständigen überarbeiteten Fassung (Dok. 13053/19) auf einer seiner
 nächsten Tagungen als A-Punkt annimmt.
- 4. Das Generalsekretariat des Rates wird das Europäische Parlament gemäß Artikel 218 Absatz 10 AEUV über die Annahme dieses Beschlusses unterrichten.

13077/19 cho/zb 2 ECOMP.3.A **DE**